

v. Lucadou, Emil

Article — Digitized Version

Baugewerbe und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: v. Lucadou, Emil (1962) : Baugewerbe und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 9, pp. 387-396

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133243>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Baugewerbe und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Dr. Emil v. Lucadou, Wiesbaden

Als die Vorstellung eines europäischen Großwirtschaftsraumes durch den Vertrag von Rom am 25. März 1957 Gestalt erhielt, war ein wesentlicher Teil Europas dem Ziel nähergerückt, die Produktionskraft eines „Großwirtschaftsraumes“ zu schaffen. Diese Zielsetzung brachte es mit sich, daß bei den ersten Vorbereitungen für die Verschmelzung der nationalen Wirtschaftsräume besonders an industrielle und agrarische Waren gedacht wurde. Andere Gewerbezweige ohne austauschbare Warenproduktion traten bei diesen Überlegungen in den Hintergrund. Einer der bedeutendsten Gewerbezweige dieser Gruppe ist das Baugewerbe, das sich in mancher Hinsicht den Dienstleistungen erstellenden Gruppen nähert. Seine wirtschaftliche Bedeutung macht es jedoch notwendig, sich Gedanken zu machen, ob ein europäischer Markt auch für das Baugewerbe von Bedeutung ist, wie er sich auf das Baugewerbe selbst auswirkt und welche Schritte zu ergreifen sind, um auf dem Baumarkt der Sachlage des europäischen Wirtschaftsraumes und seiner Zielsetzung Rechnung zu tragen.

Begriffsbestimmung

Wenn vom Baugewerbe gesprochen wird, so verbinden wir mit dieser Bezeichnung den Begriff gemäß der für das Bundesgebiet verbindlichen „Systematik der Wirtschaftszweige“. ¹⁾ Nach ihr zählen zum Baugewerbe das Bauhauptgewerbe sowie das Ausbau- und Bauhilfsgewerbe; also alle Gewerbezweige, die am Roh-, Tief- und Ausbau beteiligt sind, nicht jedoch Zweige wie Tischlerei und Zentralheizungsbau. Diese deutsche Systematik entspricht in ihren Grundzügen der Begriffsbestimmung in den anderen Ländern der EWG. Die vorhandenen Abweichungen spielen aber in diesem Rahmen für die Probleme, die sich ergeben, keine Rolle. In den meisten Ländern wird an Stelle eines unserem „Baugewerbe“ entsprechenden Wortes eine unserem Ausdruck „Bauindustrie“ analoge Bezeichnung verwendet.

Oft wird auch sehr allgemein von der „Bauwirtschaft“ gesprochen. In diesem Fall muß jeweils geklärt werden, ob diese Bezeichnung an Stelle des Begriffes „Baugewerbe“ tritt oder ob sie auch ihrem weiteren Sinne nach die vorgelagerten Gewerbezweige der Baustoffhersteller und -händler einschließt. Wenn im

¹⁾ Systematik der Wirtschaftszweige — Grundsystematik mit Erläuterungen, Hrsg.: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer, Juli 1961.

weiteren Verlauf dieser Ausführungen von der Bauwirtschaft gesprochen wird, so geschieht dies stets in diesem erweiterten Sinne.

Das Bauen ist eine der elementarsten Tätigkeiten des Menschen. Im europäischen Klima kommt ihm nicht geringere Bedeutung als der Nahrungsvorsorge zu. Die Bautätigkeit hat sich jeweils nach den geographischen und klimatischen Verhältnissen der Gebiete ausgerichtet und entwickelt, in denen sich Menschen angesiedelt haben. Ihr Inhalt wurde und wird von Land, Klima und Besiedlungsweise bestimmt; das Baugewerbe richtet sich von jeher nach den Bauaufgaben aus. Ihnen muß es sich anpassen und nur im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben kann es schöpferische und unternehmerische Initiative entwickeln.

Wenn von der Wirtschaftskraft eines Landes oder eines Raumes gesprochen wird, so bestehen meist klare Vorstellungen, worauf sie beruht und was sie beinhaltet. Sie kann durch absolute Zahlen seiner Erzeugnisse ausgedrückt und mit ihrer Hilfe ins Verhältnis zur entsprechenden Produktion anderer Länder gesetzt werden. Wir können sagen, ein Land fördert so und so viel Tonnen Kohle, also so und so viel Prozent der europäischen oder der Welt-Kohlenförderung. Eine derartige Wertung der Leistung des Baugewerbes zu Vergleichszwecken ist nicht möglich; denn es gibt keine Maßeinheit, die für alle Bauwerke anwendbar ist. Somit entfällt auch weitgehend die Möglichkeit, das Baugewerbe der einzelnen Länder an Hand seiner Produktionsleistung zu vergleichen.

Produktionsverhältnisse

Ehe auf Umfang und Bedeutung des Baugewerbes in den einzelnen Ländern der EWG eingegangen wird, ist auf einige Punkte hinzuweisen, die das Baugewerbe überall von der Industrie unterscheiden. Ihre Kenntnis macht verständlich, warum manche Überlegungen im Zusammenhang mit der Schaffung der EWG die Verhältnisse des Baugewerbes nicht berücksichtigt haben.

Dadurch, daß sich das Baugewerbe an Hand der örtlich gegebenen Aufgaben entwickelt hat, ist es zunächst überwiegend standortgebunden. Dies trifft auch für seine Zulieferer zu. Es werden aus Kostengründen die Baustoffe verwendet, die im Land vorhanden sind: also zuerst Holz, Steine, Lehm, Stroh, Schilf. Erst in der Gegenwart haben wir in Stahl und Zement

Baustoffe, die eine größere Belastung durch Transportkosten vertragen. Erst jetzt beginnt das Baugewerbe, den örtlichen Rahmen zu sprengen, ja sogar über die nationalen Grenzen hinaus tätig zu werden — eine Entwicklung, die aufs engste mit der der Großunternehmen des Baugewerbes verknüpft ist. Es ähnelt also hinsichtlich der örtlichen Gebundenheit vielen Grundstoffindustrien, ohne daß jedoch seine Produktion transportierbar ist. Damit unterscheidet sich aber das Baugewerbe ganz wesentlich von den meisten produzierenden Gewerbebranchen, bei denen bereits seit der Herstellung serienmäßig gefertigter Waren die Suche nach Absatzmärkten mit der Entwicklung der Produktion Hand in Hand ging, ja die Voraussetzung für die industrielle Massenproduktion ist, die heute unser gesamtes gesellschaftliches Leben kennzeichnet.

Die Tätigkeit des Baugewerbes unterscheidet sich aber noch in anderer Hinsicht von der Herstellung der in Serien gefertigten Waren der Industrie. Das Baugewerbe ist manchen technischen und rechtlichen Besonderheiten unterworfen, die es unmöglich machen, beim Baugewerbe die Verschmelzungsvorschriften der EWG für agrarische und industrielle Erzeugnisse anzuwenden, also für Geschäfte, die sich im Rahmen der üblichen industriellen und kommerziellen Tätigkeit abwickeln lassen.²⁾

Unsicherheitsfaktoren

Da ist zunächst die Einmaligkeit des Bauwerkes zu bedenken. Jedes Bauwerk ist nicht nur einmalig, es ist auch unbeweglich und erfordert jeweils eine neue Baustelle, also eine neue „Fabrik“, auch wenn es sich um gleichartige Bauwerke handelt. Die für jedes Bauwerk erforderliche Neuerrichtung der Fabrikationsstätte ist ein wesentliches Hindernis dafür, mit den gleichen technischen Hilfsmitteln einen steigenden Rationalisierungseffekt und damit einen steigenden Ertrag zu erzielen. Auch bei der Verwendung von Fertigteilen kann diese Schwierigkeit nicht beseitigt werden. Bei dem hohen Mechanisierungsstande, besonders des Bauhauptgewerbes, bedeutet die bei jeder Baustelle zu wiederholende Installation von Geräten aller Art einen erheblichen Kostenfaktor. Die hierbei entstehenden Kosten verteilen sich nicht auf viele Bauwerke, sondern entstehen jedes Mal aufs neue und müssen jedes Mal hereingeholt werden.

Oft wechselt mit der Baustelle teils aus technischen, teils aus wirtschaftlichen Gründen die Geräteausstattung. Der Wechsel der Baustellen nach Ort und Zeit bewirkt eine starke Fluktuation der Arbeitskräfte, die die Steigerung der Produktivität und das Erreichen von Bestleistungen beeinträchtigt. Nach Feststellungen der Arbeitsverwaltung liegt der Fluktuationsgrad der Arbeiter im deutschen Baugewerbe mit 23,9% am höchsten gegenüber 14,0% im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige.³⁾ Der Fabrikationsvorgang des Baugewerbes findet auf den Baustellen unter freiem

Himmel statt. Daher kann der Einfluß der Witterung wohl gemildert, aber nie ganz beseitigt werden. Doch ist es nicht allein das Wetter, das als naturbedingter Unsicherheitsfaktor zu bezeichnen ist. Es treten bei jeder neuen Baustelle neue Umstände auf, schwer voraussehbare Risiken, wie Erdbeben, Grundwasser oder unterschiedliche Bodenfestigkeit.

Diese nicht im voraus zu erkennenden Unsicherheitsfaktoren finden auch wirtschaftlich ihren Niederschlag, es müssen beträchtliche Risiken kalkuliert werden. Die Selbstkosten sind aber schon dadurch hoch, daß die Bauwerke zugleich ein- und erstmalig sind. Entwicklungskosten, die sich in der Industrie auf eine ganze Serie verteilen, müssen bei einem Bauwerk hereinkommen. Dazu kommt die Unsicherheit in bezug auf „Anschlußbauten“, der jedes Bauunternehmen ausgesetzt ist. Meistens besteht eine Ungewißheit, mit welcher Art von Aufträgen es rechnen kann. Stammpersonal und Maschinenpark müssen ständig in Bereitschaft gehalten werden. Eine Spezialisierung stößt oft auf Schwierigkeiten. Zahlreiche Angebote, die oft kostspielige und umfangreiche Vorarbeiten (Bodenuntersuchungen!) erfordern, sind notwendig, um wenige Aufträge zu erhalten. Der Auftraggeber ist häufig eine Behörde, eine Verwaltung mit der ihr eigenen Schwerfälligkeit sowohl hinsichtlich der Auftragsvergabe wie der Abrechnung. Ausschreibungen sind mitunter unklar oder werden erst nach der Auftragsvergabe spezialisiert. Erfolgt der Zuschlag, kann der Auftrag nicht abgelehnt werden, wenn er zur Unzeit kommt. Ein „Marktstudium“ im Sinne der Industrie ist nicht möglich, denn die Auftragsvergabe ist von der Finanzlage bzw. dem Haushalt abhängig. Es kann auch nicht durch Mittel der Reklame Bedarf geweckt werden. Der Bauunternehmer muß in den meisten Fällen warten, bis sein Angebot eingeholt wird. Daher wird das Baugewerbe auch als „Bereitschaftsindustrie“ bezeichnet.

Diese Besonderheiten gelten einheitlich für das gesamte Baugewerbe innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, ja auch sonst in der Welt mit gleichem oder ähnlichem Zivilisationsstande. Sie werfen neue Probleme gegenüber der stationären Industrie auf und erfordern in vielen Fragen eine Sonderbehandlung des Baugewerbes. Die Ähnlichkeit der Produktions- und Auftragsverhältnisse kennzeichnet auch die Struktur des Baugewerbes in den einzelnen Ländern.

Das Baugewerbe in den einzelnen Ländern der EWG

Eine geschlossene und in sich vergleichbare Darstellung der Struktur des Baugewerbes in den einzelnen Ländern der EWG ist allerdings nicht möglich, weil wir noch keine einheitliche EWG-Statistik haben, die uns die entsprechenden Unterlagen liefern könnte. Diese ist aber in Vorbereitung und der geplante Welt-Industriezensus 1963 wird hier den Ausgangspunkt bilden. Es ist geplant, seine Fragen für die Bauunternehmen in Deutschland, die zum Handwerk gehören, in die Handwerkszählung 1963 einzubauen, und für die nicht zu ihm zählenden Unternehmen wird die jährliche Totalerhebung im Bauhauptgewerbe im

²⁾ s. a. Dr. E. v. Lucadou: „Struktur und Probleme des Bauhauptgewerbes“, Bauverlag Wiesbaden, 1960.

³⁾ Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt (ANBA) vom 25. 6. 1962, Nr. 6, S. 281.

Sommer 1963 Zusatzfragen bringen. Ehe jedoch deren Ergebnisse vorliegen, dürfte noch einige Zeit vergehen, und solange müssen wir uns mit den im allgemeinen untereinander nur beschränkt vergleichbaren Zahlen begnügen, die aus den einzelnen Ländern vorliegen.

In der Bundesrepublik Deutschland hatten wir Juli 1961⁴⁾ rund 60 000 Betriebe des Bauhauptgewerbes (Roh-, Tief- und Straßenbau ohne Stahlbau) mit 1,470 Mill. Beschäftigten, also mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von 24½ je Betrieb (Tab. 1). Davon hatten 33 000 Betriebe mit 9,3% der Beschäftigten weniger als 10, weitere 11 000 Betriebe mit 10,3% aller Beschäftigten weniger als 20 Beschäftigte. In 2800 Betrieben mit 100 und mehr Beschäftigten sind 43% aller Beschäftigten tätig. Die wichtigsten Geräte und Maschinen des Bauhauptgewerbes sind ebenfalls bekannt. Sie stellen heute in dem noch vor wenigen Jahrzehnten rein manuell betriebenen Gewerbe einen gegenüber den Beschäftigten nicht zu unterschätzenden Produktionsfaktor dar. Je 10 000 Arbeiter sind etwa 2900 Geräte im Einsatz.

Hat schon im Bauhauptgewerbe der Klein- und Mittelbetrieb ein beachtliches Gewicht, so überwiegt beim handwerklich betriebenen Ausbaugewerbe⁵⁾ (In-

⁴⁾ „Bauhauptgewerbe 1961“ in Reihe 2 der Serie „Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen“. Hrsg.: Statistisches Bundesamt, Verlag W. Kohlhammer.

⁵⁾ Ergebnisse der Handwerkszählung vom 31. 5. 1956, in: Statistisches Jahrbuch 1959, S. 207.

stallation, Malerei, Glaserei, Fliesenlegerei, Ofensetzerei u. ä.) der Kleinbetrieb noch weit stärker. Hier verfügen wir freilich nur über Zahlen aus dem Jahre 1956. Zum Ausbaugewerbe zählten damals rund

Tabelle 1

Struktur des Bauhauptgewerbes Ende Juli 1961
(Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Berlin)

Betriebe mit . . . Beschäftigten	Betriebe		Beschäftigte	
	Gewerbe- zweig	Anzahl	%	1000
nach Betriebsgrößenklassen				
1	5 830	9,7	5,8	0,4
2—4	13 258	22,1	39,2	2,7
5—9	13 589	22,7	91,2	6,2
10—19	11 108	18,5	150,9	10,3
20—49	9 422	15,7	286,4	19,5
50—99	3 915	6,5	269,4	18,3
100—199	1 870	3,1	256,1	17,4
200—499	789	1,3	229,1	15,6
500 und mehr	160	0,3	141,6	9,6
Insgesamt	59 941	100	1 469,7	100
nach Zweigen				
Hoch- und Ingenieurbau	23 205	38,7	508,4	34,6
Tief- und Ingenieurbau	2 787	4,6	110,1	7,5
Straßenbau	2 564	4,3	138,8	9,4
Hoch-, Tief- u. Ingenieurbau	6 037	10,1	512,2	34,8
Zimmerei u. Ing.-Holzbau	11 998	20,0	65,4	4,5
Dachdeckerei	6 610	11,0	37,4	2,5
Stukateur-, Gips- und Verputzergewerbe	5 485	9,2	61,9	4,2
Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau	260	0,4	13,4	0,9
Isolierbau	743	1,2	19,3	1,3
Abbruchgewerbe	252	0,4	2,8	0,2
Bauhauptgewerbe insges.	59 941	100	1 469,7	100

Quelle: Bauhauptgewerbe 1961 — Reihe 2 der Serie B BW, Hrsg. Statistisches Bundesamt, Verlag W. Kohlhammer.

lufthansa täglich nonstop usa



lufthansa täglich

Schnellste Lufthansa-Direktflüge nach NEW YORK, CHICAGO, SAN FRANCISCO und MONTREAL/Canada. Günstige Möglichkeiten zum Weiterflug nach allen bedeutenden amerikanischen Städten am gleichen Tage. Auf allen Nordatlantikflügen Economy- und Lufthansa-Senator Service. Erheblich reduzierte Flugpreise für 17-Tage-Reisen in der Economy-Klasse und Familienreisen, gültig ab 1. Oktober, eröffnen neue Reisemöglichkeiten.

Informieren Sie sich bitte bei Ihrem IATA-Flugreisebüro



LUFTHANSA

führend im Service

100 000 Betriebe mit 525 000 Beschäftigten. Das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe zusammen umfaßten also rund 160 000 Betriebe mit 2 Mill. Beschäftigten. Der Anteil der Erwerbspersonen im Baugewerbe⁶⁾ an den Erwerbspersonen der Bundesrepublik Deutschland lag im Jahre 1958 insgesamt bei 8,2%, an den Erwerbspersonen der Industrie bei 17,7%.

Beim Vergleich dieser Zahlen mit denen der anderen EWG-Länder ist zu beachten, daß der Begriff „Baugewerbe“ nicht einheitlich abgegrenzt ist. Ferner haben deren Zahlen für andere, zum Teil mehr als 10 Jahre zurückliegende Zeiten Gültigkeit. So zählten in Frankreich⁷⁾ im April 1958 etwa 232 000 Be-

trieb. Unternehmen für Stahlbau und öffentliche Bauten sind in den vorstehenden Zahlen nicht eingeschlossen. Nach der Statistik der Erwerbstätigen⁸⁾, die die in diesen Sektoren Tätigen einschließen dürften, gab es nach einer Schätzung für 1957 im Baugewerbe Frankreichs 1,4 Mill. Erwerbstätige, von denen 1,2 Mill. oder 12,7% aller Erwerbstätigen Lohn- und Gehaltsempfänger waren. Wird der Anteil der Erwerbspersonen im Baugewerbe an dem der Industrie gemessen, so beläuft er sich auf 21,6%.⁹⁾

Für Italien wurden im November 1951 34 200 Betriebe des Baugewerbes mit 525 400 Beschäftigten ermittelt, das sind 5,3% der Unternehmen und 12,3% der Beschäftigten der Industrie insgesamt.¹⁰⁾

In Belgien¹¹⁾ waren zur Jahresmitte 1957 von fast 2 Mill. sozialversicherten Erwerbstätigen etwa 210 000 im Baugewerbe eingesetzt. In den Niederlanden¹²⁾ gab es im Oktober 1950, also vor mehr als 12 Jahren, 48 000 Betriebe mit 323 000 Beschäftigten und Luxemburg¹³⁾ zählte schließlich im Jahre 1956 6800 Arbeitnehmer im Baugewerbe.

Die Beschäftigtenzahl allein hat freilich nur eine beschränkte Aussagekraft. Für alle EWG-Länder — ausgenommen Bundesrepublik Deutschland — fehlen nämlich Angaben über den Gerätebestand. Da der Mechanisierungsstand in den EWG-Ländern aber vermutlich nicht gleichmäßig ist, wären diese Angaben ebenfalls unbedingt notwendig.

Alles in allem ergibt sich also: Der Umfang des Baugewerbes der EWG-Länder kann bisher nicht in befriedigender und untereinander vergleichbarer Weise zusammengestellt werden. Soweit aber die vorliegenden Zahlen erkennen lassen, überwiegen überall im

Tabelle 1a

Beschäftigte im Baugewerbe Frankreichs April 1960

Gewerbe-zweig	Beschäftigte einschl. Inhaber	Arbeitnehmer
	1000	
Hoch- und Tiefbau	504,6	420,8
Zimmerei und Holzbau	140,4	82,1
Dachdeckerei und Klempnerei	110,4	77,4
Schlosserei	45,0	34,0
Heizung und Ofenbau	34,6	30,0
Malerei und verwandte Zweige	116,9	78,3
	951,9	722,6

Quelle: Annuaire statistique de la France 1961, S. 272. Hrsg. Fédération Nationale du Bâtiment.

triebe zum Baugewerbe. In dieser Zahl sind u. a. etwa 79 000 Hochbaubetriebe mit 428 000 Beschäftigten, 57 000 Zimmerei- und Holzbaubetriebe mit 83 000 Beschäftigten, 33 000 Dachdecker- und Klempnereibetriebe mit 76 000 Beschäftigten, 4000 Betriebe für Ofen-, Heizungs- und Industrieofenbau mit 28 000 Beschäftigten sowie 36 000 Maler-, Glaser- und andere Ausbaubetriebe mit 74 000 Beschäftigten enthalten. Für 98 000 Betriebe fehlten Angaben, die eine Größenordnung ermöglicht hätten. Von den verbleibenden 134 000 Baubetrieben zählten nur 1300 mehr als 100 Beschäftigte, aber 117 000 lagen in der Größenklasse 1—10; also auch hier überwiegt der Klein- und Mittel-

⁶⁾ R. Bihn: „Kurzfristige Indexziffern der Bauproduktion“, Rudolf Haufe-Verlag, Freiburg 1962.

⁷⁾ Frankreich 1961, Länderberichte — hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Verlag W. Kohlhammer, S. 23/24.

⁸⁾ s. Fußnote 7.

⁹⁾ R. Bihn: a. a. O. S. 15.

¹⁰⁾ Italien 1959, Länderberichte — hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Verlag W. Kohlhammer, S. 30.

¹¹⁾ Belgien-Luxemburg 1959, Länderberichte — hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Verlag W. Kohlhammer, S. 29.

¹²⁾ Niederlande 1959, Länderberichte — hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Verlag W. Kohlhammer, S. 52.

¹³⁾ Belgien-Luxemburg 1959, Länderberichte — hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Verlag W. Kohlhammer, S. 34.

PHILIPP HOLZMANN

AKTIENGESELLSCHAFT / FRANKFURT (MAIN)



HOCHBAU · TIEFBAU · INDUSTRIEBAU
WASSERBAU · BRÜCKENBAU · SPANNBETON

Tabelle 2

Stundenverdienste im Baugewerbe

Land	Zeit 1959	Verdienste	Betrag in Wahrung	Deutsches Verbrauchsschema	Umgerechnet auf DM
Bundesrepublik Deutschland	Durchschn.	alle Arb.	2,61 DM	—	2,61
Belgien	Oktober	mannliche Arbeiter	30,18 bfrs	100 bfrs = 7,48 DM	2,26
Frankreich	September	alle Arbeiter	237,— ffrs	100 ffrs = 0,83 DM	1,97
	Oktober	Maurer ¹⁾	303,60 ffrs		2,52
Italien	Oktober	Maurer ¹⁾	239,25 Lit	100 Lit = 0,58 DM	1,39
Niederlande	Oktober	erw. mannl. Arb.	1,94 hfl	1 hfl = 1,19 DM	2,31
	Oktober	Maurer ¹⁾	1,82 hfl		2,17

¹⁾ Tariff. Stundenlohn.

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1961, S. 124 *), 129 *), 131 *), 133 *), S. 501.

Bauhauptgewerbe die mittleren, beim Ausbaugewerbe die Kleinbetriebe. Trotz gewisser nationaler Unterschiede ist also eine gewisse ahnlichkeit der Struktur beim Baugewerbe des EWG-Raumes vorhanden.

Verdienstverhaltnisse

Die Verdienstverhaltnisse beim Baugewerbe in den EWG-Landern zeigen beachtliche Unterschiede (Tab. 2). Jedoch sagt der Stundenverdienst weder in der jeweiligen Wahrung noch umgerechnet auf DM allzuviel aus, da die sozialen Bedingungen (Krankenkasse, Altersversorgung, Kindergeldzuschusse) und die steuerlichen Belastungen der Arbeitnehmer in jedem Lande verschieden sind. Nach der reinen Umrechnung auf DM — also ohne Berucksichtigung der sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhaltnisse — stand jedenfalls im Jahre 1959 der Stundenlohn in der Bundesrepublik an erster, in Italien an letzter Stelle. Italiens tariflicher Maurerlohn folgt den Lohnen der anderen Lander in so groem Abstande, da die dortigen Verdienste auch bei Berucksichtigung aller sonstigen Umstande diesen Platz behalten durften. Der deutsche Durchschnittslohn wiederum liegt dadurch hoch, da die Spanne zwischen dem Lohn des gelernten Facharbeiters und des ungelernten Hilfsarbeiters geringer als in anderen europaischen Landern ist. Verdienste des Bauarbeiters sind Teile der Kosten des Bauunternehmers und beeinflussen angesichts der Lohnintensitat des Baugewerbes die Baukosten und damit die Konkurrenzfahigkeit erheblich. Allerdings werden im allgemeinen nur die Stammkrafte nach den Lohnsat-

zen des Heimatlandes entlohnt, wahrend die Masse der Arbeiter an der Baustelle angeworben wird und die hier gultigen Satze erhalt.

Stellung des Baugewerbes in der nationalen Wirtschaft

Die Stellung des Baugewerbes innerhalb der nationalen Wirtschaften ist noch am besten aus dem Beitrag zum Brutto-Sozialprodukt zu erkennen (Tab. 3). Wird vom Anteil der Bauten am Brutto-Sozialprodukt zu Marktpreisen ausgegangen, so haben wir fur die Bundesrepublik Deutschland einen steigenden Anteil der Nichtwohnbauten (einschl. Tiefbauten). In Belgien zog in den Jahren 1958 und 1959 zusammen der Wohnungsbau nicht ganz die Halfte der Bauleistung auf sich. In Frankreich, Italien und in den Niederlanden uberwogen die „sonstigen Bauten“ deutlich. Aber ein Vergleich der Bauleistung laut Brutto-Sozialprodukt zwischen den einzelnen Landern ist nur mit Vorbehalt moglich: denn die absolute Hohe der Investitionen ist ohne Berucksichtigung der ubrigen Posten nur von geringem Aussagewert. Und bei einer Umrechnung auf die Anteile der Bauten am Brutto-Sozialprodukt richtet sich ihre Hohe nach den ubrigen Posten. Sind diese relativ niedrig, so erscheint der fur Bauten errechnete Prozentanteil relativ hoch, auch wenn die absolute Bauleistung die eines anderen Landes mit niedrigerem Anteilsatz nicht erreicht. Die Anteile der Bauten am Brutto-Sozialprodukt zu Marktpreisen erreichen jedenfalls in allen EWG-Landern eine beachtliche Hohe und lassen die Bedeutung des Baugewerbes fur ihr Wirtschaftsleben erkennen.

Tabelle 3

Brutto-Sozialprodukt zu Marktpreisen in den EWG-Landern

(in Preisen 1954)

Land	Wahrungseinheit	Brutto-Sozialprodukt			Wohnungsbauten			Sonstige Bauten			Anteile der Bauten am Sozialprodukt in %					
											Wohnungsbauten			Sonstige Bauten		
		1950	1958	1959	1950	1958	1959	1950	1958	1959	1950	1958	1959	1950	1958	1959
Bundesrepublik Deutschland (ohne Saarland und Berlin)	Mrd. DM	113,1	202,9	216,5	10,2 ¹⁾	21,3 ¹⁾	23,7 ¹⁾	19,9	20,5	21,1	4,7	3,7	4,2	4,9	4,1	4,1
Belgien	Mrd. bfr	406,0	501,6	513,7	18,9	18,5	21,7	19,9	20,5	21,1	4,7	3,7	4,2	4,9	4,1	4,1
Frankreich	Mrd. ffr	135,0	188,8	192,8	3,5	8,3	8,4	8,6	9,2	9,3	2,6	4,4	4,4	6,4	4,9	4,8
Italien	Mrd. Lit	9 957	15 394	16 407	288	918	979	594	1 009	1 112	2,9	6,0	6,0	6,0	6,6	6,8
Luxemburg	Mrd. lfr	..	19,8	20,2	..	0,9	2,0	4,5	10,1	..
Niederlande	Mrd. hfl	22,1	31,5	33,2	0,9	1,3	1,4	1,5	1,9	2,2	4,1	4,1	4,2	6,8	6,0	6,6
Grobritannien und Nordirland	Mrd. £	16,2	19,4	19,9	0,4	0,5	0,6	0,6	0,9	1,0	2,5	2,6	3,0	3,7	4,6	5,0
USA	Mrd. \$	319,7	401,9	429,9	16,9	17,5	20,9	18,4	25,5	25,7	5,3	4,4	4,9	5,8	6,3	6,0

¹⁾ Einschl. sonstige Bauten.

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1961, S. 146 *).

BUGSIER-,
REEDEREI- UND BERGUNGS-A.G.
Hamburg 11 · Johannissbollwerk 10 · Tel. 31 12 81
Telegramme: Bugsier · Fernschreiber: 02 11228 und 02 14203

Regelmäßige Liniendienste

Hamburg und Bremen — Irland
Dublin, Cork, Belfast — weitere Plätze bei Bedarf
Hamburg und Bremen — Westküste England — Manchester
u. Liverpool — Garston, Preston, Birkenhead bei Bedarf
Hamburg und Bremen — Südwestküste England
Bristol, Newport, Cardiff, Swansea
Port Talbot und Avonmouth bei Bedarf
Hamburg und Bremen — Südküste England
Southampton — Plymouth und Portsmouth bei Bedarf
Hamburg — Dänemark — Kopenhagen, Odense, Aarhus,
Aalborg — weitere Häfen bei Bedarf
Hamburg — Bremen (Leichterverkehr)

Auftragslage

Was nun die Auftragslage in den einzelnen Ländern anbelangt, so war diese in den ersten Jahren nach dem Kriege durch das unterschiedliche Ausmaß der Kriegsfolgen beeinflusst. Wurden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zerstörungen allein in Höhe von 22 % des Wohnungsbestandes errechnet, so liegt die entsprechende Zahl in den übrigen EWG-Ländern durchweg erheblich niedriger: Niederlande 7,8 %, Frankreich 7,6 %, Belgien 6,2 %, Luxemburg 5,7 % und Italien nur 4,9 %.¹⁴⁾ Für den Wohnungsbedarf, der ja nicht von Land zu Land übertragbar ist, und damit für die Beschäftigungsaussichten des vor allem im Wohnungsbau tätigen Baugewerbes, spielen aber auch noch andere Einflüsse als die Kriegszerstörungen eine Rolle: die Wanderbewegungen (Vertriebene, Flüchtlinge) in Deutschland, in den Niederlanden und gegenwärtig besonders in Frankreich (Algerien), die Bevölkerungszunahme, die wachsenden Wohnansprüche und die Ballung in den Städten.

Über den Umfang des Wohnungsbaues, bei dem die steigenden Wohnansprüche auch besonders zu einem erhöhten Einsatz des Ausbaugewerbes führen, liegen Angaben vor. In der Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin) lag die Zahl der fertiggestellten Wohnungen im Monatsdurchschnitt der Jahre 1958/1960 etwa bei 44 000 mit der Tendenz, daß der Anteil der größeren Wohnungen sich erhöht.¹⁵⁾ In Frankreich, das zwar in geringerem Maße von Kriegszerstörungen betroffen war, aber dafür an erheblicher Überalterung seines Wohnungsbestandes leidet — sind doch über 40 % seines Wohnungsbestandes vor 1870 gebaut worden¹⁶⁾ — wurden in diesen Jahren im Monatsdurchschnitt 25 800 Wohnungen fertiggestellt. Hier fällt vor allem auf, daß die Zahl der Fertigstellungen von Jahr zu Jahr steigt. In Belgien liegt dieser Durchschnitt bei 4100 und in den Niederlanden bei 7100. In Italien wurden schließlich im Monatsdurchschnitt der Jahre 1958/1960 14 900 Wohnungen fertiggestellt. Auch hier hat der Wohnungs-

¹⁴⁾ Siehe „Wohnungsbauprobleme in den EWG-Ländern“, in: Die Bauwirtschaft, Bauverlag, Wiesbaden 1961, Heft 21/61, S. 577.

¹⁵⁾ Internationale Monatszahlen Juni 1962, Hrsg. Statistisches Bundesamt, Verlag W. Kohlhammer, S. 23.

¹⁶⁾ Ifo-Schnelldienst A 7, Nr. 6 vom 9. 2. 1962.

bau eine beachtliche Wachstumsrate gezeigt. Wird die Zahl der fertiggestellten Wohnungen auf die Einwohner umgerechnet, so stand 1959 die Bundesrepublik Deutschland mit 10,5 Wohnungen je 1000 Einwohner an der Spitze, während Belgien mit 5,1 Wohnungen den Schluß bildete.¹⁷⁾

Die vor dem zweiten Weltkriege in weiten Teilen Europas gültige Faustregel — je ein Drittel der Bauleistung für Wohnungsbauten, für öffentliche Bauten und für gewerbliche sowie landwirtschaftliche Bauten — hat längst ihre Gültigkeit verloren. Überall wächst als Folge der dichteren Besiedlung der Anteil der öffentlichen Bauten, so im Hochbau durch Schulen, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Versorgungsanlagen oder im Tiefbau durch Wasserbauten, Brücken, Flugplätze und Straßenbauten. Schließlich absorbieren auch Verteidigungsbauten aller Art einen Teil der Kapazität des Baugewerbes.

Der gewerbliche und industrielle Bau ist von der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, von dem Verhältnis junger und alter Industriezweige, vom Export usw. abhängig und unterliegt in besonders starkem Maße den industriellen Investitionswellen. Soweit bekannt ist, ist infolge des Zusammenstreffens reichlicher Aufträge von Bauten aller Art in allen Ländern der EWG das Baugewerbe zur Zeit recht gut beschäftigt; nach mancherorts gehörter Meinung z. T. sogar stärker, als seine Kapazität zuläßt.

Rechtslage und Auftragsvergabe für das Baugewerbe in den EWG-Ländern

Wenn auch Struktur und Auftragslage des Baugewerbes im ganzen EWG-Gebiet gewisse Ähnlichkeiten zeigen, so ergeben sich doch beachtliche Unterschiede in der Rechtslage und im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe zwischen den einzelnen EWG-Staaten. Ihre Kenntnis ist für den Bauunternehmer die Voraussetzung, um sich in einem anderen Lande als dem eigenen um Aufträge bemühen zu können, aber auch für die EWG-Behörden die Voraussetzung ihrer Überlegungen, ob eine einheitliche Vergabepaxis geschaffen werden soll. Die bisherigen Bemühungen zur Schaffung einer „Europäischen Verdingungsordnung“ haben freilich zum mindesten in Deutschland noch keinen allzu großen Anklang gefunden. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hat sich jedenfalls bisher dafür ausgesprochen, die nationalen Ordnungen beizubehalten, wenn natürlich auch im Sinne des EWG-Vertrages, d. h. unter Beseitigung diskriminierender Bestimmungen.¹⁸⁾ Recht und Verwaltung sind bekanntlich eminent konservativ und trennen sich nur ungern von hergebrachten Regelungen. Deshalb kann wohl damit gerechnet werden, daß vorerst noch auf längere Zeit die nationalen Regelungen Bedeutung behalten und eine gute Kenntnis der Vergabepaxis und Rechtslage in den einzelnen EWG-Ländern notwendig bleibt. Ohne Kenntnis der recht-

¹⁷⁾ s. Fußnote 13.

¹⁸⁾ Informationsdienst des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie Nr. 5/62, S. 14.

lichen Bestimmungen steigt das Risiko der Unternehmen, die sich um Aufträge in einem anderen Lande des EWG-Raumes bemühen.

Nachstehend seien einige Hinweise¹⁹⁾ auf die Unterschiede gegeben. In der Bundesrepublik unterstehen private und öffentliche Aufträge allein der Zivilgerichtsbarkeit. Diese kann allerdings ausgeschaltet werden, indem ein Schiedsgericht vereinbart wird. Auch in Belgien gelten im allgemeinen die Zivilgerichte. Eine Ausnahme bilden hier Streitsachen aus der Auftragsvergabe, die seit 1946 dem obersten Verwaltungsgericht, dem Staatsrat, unterstehen. Der Fall wird als eine Verwaltungs-, nicht als eine Gerichtssache angesehen, weil die Aufhebung einer anfechtbaren Handlung (Überschreitung, Vollmachtsmißbrauch) angestrebt wird. In Frankreich unterliegen die privaten Aufträge der zivilen Gerichtsbarkeit. Die öffentlichen Aufträge werden dagegen besonderen Gerichten unterstellt, die als sogenannte „Verwaltungsgerichte“ nach einem als Verwaltungsrecht bezeichneten besonderen Recht entscheiden. Dieses Recht unterscheidet sich von dem gemeinen Recht insbesondere, weil hier der Vorrang des öffentlichen vor dem privaten Interesse festgelegt ist. Aus diesem Grunde werden den Bauunternehmen auch besondere Verpflichtungen auferlegt, die sich von der Vorbereitungszeit über den Abschluß des Auftrages bis zur vollständigen Durchführung erstrecken. Auch in Italien haben wir eine Zweiteilung: Streitigkeiten aus privaten Verträgen unterstehen der zivilen Gerichtsbarkeit. Aufträge aber, die mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und mit den mit diesen verbundenen Verwaltungen abgeschlossen werden, unterstehen der Schiedgerichtsbarkeit, während bei Aufträgen anderer Verwaltungen der Bauherr wählen kann, welche Gerichtsbarkeit angewendet wird. Entstehen anlässlich der Vergabe öffentlicher Aufträge Streitigkeiten, so ist wieder der Staatsrat zuständig. In den Niederlanden unterliegen private und öffentliche Aufträge einer Schiedgerichtsbarkeit, in der Vertreter der Berufsstände, der Verwaltung und Juristen tätig werden. Für bei der Auftragsvergabe entstehende Streitigkeiten sind die zivilen Gerichte zuständig.

Aus den Hinweisen über die Rechtslage darf nun freilich nicht geschlossen werden, daß das Baugewerbe und seine Auftraggeber besonders gegensätz-

¹⁹⁾ s. a. „Studie über die Probleme der Bauunternehmen in der EWG“, hrsg. v. Ständigen Ausschuß für das Studium der Probleme des Baugewerbes (Hoch- und Tiefbau) in der EWG.

lich eingestellte Pole darstellen. Tatsächlich ist das nicht der Fall, vielmehr ist hier ein weites Feld gegenseitiger Beziehungen gegeben. Dies gilt besonders beim öffentlichen Auftraggeber, der für die Tief- und Straßenbau-Aufträge fast ein Monopol besitzt und auch im Hochbau einen erheblichen Anteil am Bauvolumen vergibt. Die Größe der öffentlichen Aufträge, ebenso wie ihre Vielzahl, erfordern ein genaues Reglement, das freilich trotz aller Einzelvorschriften nur große Linien geben kann und die vergebende Verwaltung zwingt, sich auf die Redlichkeit der einzelnen Bauunternehmen zu verlassen.

Bei der Größe vieler Objekte — besonders der öffentlichen Hand — ist die Zahl der an der Auftragsverteilung interessierten Unternehmen meist groß und die Auswahl schwierig. Sie ergibt sich aus der Kenntnis, die die Auftraggeber von den Unternehmen haben. In einigen Ländern erhalten die Bauunternehmen unter Mitwirkung ihres Fachverbandes eine „Qualifikation“ auf Grund ihrer Fähigkeit, Arbeiten in bestimmten Sparten und Größen auszuführen. In Belgien wird diese einer Zulassung entsprechende Festsetzung vom Minister für öffentliche Arbeiten festgelegt. Sie muß vor der Auftragsvergabe vorliegen. Dagegen ist sie in Frankreich nicht verbindlich, wird aber meist von den Auftraggebern zu Rate gezogen und bei Streitfällen von den Gerichten berücksichtigt. In Italien wird an der Wiedereinführung eines staatlichen Registers gearbeitet, das die Bauunternehmen nach ihren Spezialgebieten und nach finanziellen Kategorien einteilt. In Deutschland hat diese Qualifikation bisher keine Sympathie hervorgerufen, weil sie jungen Unternehmern den Zugang zu größeren Aufträgen verwehrt und ein Privileg für die Unternehmen schafft, die sie einmal erhalten haben.²⁰⁾ Hier, wie in den Niederlanden, ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe frei und erfolgt durch öffentliche Ausschreibung. Dementsprechend kann der Zuschlag an jeden aus dem Kreis der Bewerber frei erfolgen. Er wird hier dem am gemessensten erscheinenden, also nicht immer dem billigsten Angebot erteilt, wie es in Belgien der Fall ist. Auch in Frankreich ist bei öffentlichen Ausschreibungen, die für einfache Arbeiten meistens angewendet werden, die Vergabe an das niedrigste Angebot die Regel, jedoch unter dem Vorbehalt, daß ein von der Behörde errechneter Höchstpreis nicht überschritten wird. Für schwierigere Arbeiten erfolgt in diesen

²⁰⁾ Dr. Gerland, Verbandsdirektor vom Zentralverband des deutschen Baugewerbes, in: „Der Tiefbau“, Bertelsmann-Verlag 1962, S. 362.

VEREINSBANK IN HAMBURG

ÄLTESTE HAMBURGER GIROBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 361 061
35 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN GROSS-HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

Ländern eine beschränkte Ausschreibung bei Unternehmen, die auf einer vom Bauherren ausgewählten Liste stehen. In Italien wird trotz des Grundsatzes der öffentlichen Ausschreibung üblicherweise die beschränkte Ausschreibung vorgezogen. Der Zuschlag erfolgt an den Anbieter mit dem niedrigsten Preise, wenn er innerhalb einer vom Auftraggeber errechneten oberen und unteren Grenze liegt, oder wenn dieser einen Durchschnitts-(Ideal-)preis festgelegt hat, an den Bauunternehmer, der diesem Preise am nächsten kommt. Wie zu sehen ist, böte sich hier ein weites Feld, um einheitliche Regelungen innerhalb des EWG-Raumes zu schaffen!

Maßnahmen für die Liberalisierung auf dem Bauproduktionsmarkt im Raume der EWG

Produktionsverhältnisse, Struktur und Auftragslage zeigen innerhalb des EWG-Raumes große Ähnlichkeiten, während hinsichtlich der Rechtslage und der Vergabepaxis der öffentlichen Hand beachtliche Unterschiede bestehen. Diese berühren jedoch nur verhältnismäßig wenige Bauunternehmen. Stellt doch infolge der allgemein bestehenden örtlichen Bindung das Baugewerbe einen meist bodenständigen Wirtschaftszweig dar, der mit seinen Auftraggebern auf engste verbunden ist. Vielfach besteht ein persönliches Vertrauensverhältnis. Dieses kann durch keinerlei Maßnahmen der EWG-Behörden geschaffen oder ersetzt werden. Infolgedessen wird das Baugewerbe der einzelnen Wirtschaftsräume auch weiterhin für die anfallenden privatwirtschaftlichen Aufträge herangezogen werden, ohne der Konkurrenz von Bauunternehmen anderer Länder innerhalb der EWG ausgesetzt zu sein. Selbst in Grenzgebieten werden nur langsam die Trennwände fallen — es sei denn, es liegt, wie z. B. zeitweise (1959—1962) in Nordrhein-Westfalen, ein so hohes Auftragsvolumen vor, daß die Angebote belgischer und holländischer Bauunternehmer dort tatsächlich fehlende Kapazitäten bringen. Auch für jene sind diese Aufträge aber nur soweit interessant, als sie innerhalb ihrer Aktionsbereiche liegen und wohl nur so lange, als noch keine Liberalisierung der Lohnstruktur bezüglich der Lohnhöhe und der Sozialmaßnahmen aller Art vorliegt. Auch die unterschiedliche steuerliche Belastung kann von Einfluß sein. Je rascher diese innerhalb der EWG bestehenden Unterschiede abgebaut werden, um so rascher wird sich infolge der starken Lohnintensität im Baugewerbe eine gleiche Ausgangsbasis für Angebote bilden und dadurch eine ungewöhnliche Entfernung vom Sitz des Baubetriebes gewinnmindernd auswirken. Wenn überhaupt die kleinen und mittleren Baubetriebe unmittelbar von der Erweiterung des nationalen Raums zum EWG-Raum betroffen werden, so also nur in den Grenzgebieten und nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit.

Dagegen liegen die Verhältnisse bei den großen Aufträgen, wie bei Tunnel-, Straßen- oder Wasserbau, die meist die öffentliche Hand vergibt, erheblich anders. Hier scheiden im allgemeinen die Gefühlsmomente bei der Auftragsvergabe aus. Hinter der vergebenden Behörde steht in jedem Lande eine

Kontrollinstanz, die prüft, ob die festen und bindenden Bestimmungen für die Auftragsvergabe beachtet sind. Hier geht es also darum, Zugang zu den Aufträgen zu erhalten und davor geschützt zu werden, daß die Nationalität des Auftragsbewerbers als Plus oder als Minus gewertet wird. Es hieße aber, von einem sehr engen Weltbilde auszugehen, wollte jemand deshalb, weil in jedem Lande nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Bauunternehmen für die Großbauten in Frage kommt, auf Überlegungen über eine echte Liberalisierung des Bauproduktionsmarktes verzichten. Diese werden sich zum Teil in der Richtung erstrecken, die auch für andere Wirtschaftszweige von Bedeutung sind, also in Richtung einer Regelung der öffentlichen Dienstleistungen und des Niederlassungsrechts. Deshalb sind für die Bauwirtschaft die Verhandlungen des Wirtschafts- und Sozialrates der EWG und seiner Unterausschüsse über die Vereinheitlichung des Niederlassungsrechtes sowie die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs besonders wesentlich.

Niederlassungsrecht

Gerade das Niederlassungsrecht ist für das Bauunternehmen wichtig. Hierunter fallen alle die Tätigkeit der Ausländer einschränkenden Bestimmungen, wie Verbot selbständiger Tätigkeit, Vorlage von Gewerbescheinen für ausländische Berufstätige, Kautionsstellungen, Behinderung des Zuganges zu Versorgungsquellen und der Beteiligung an sozialen Einrichtungen, Nichtanerkennung ausländischer Diplome u. a. m. Um bezüglich beabsichtigter Großbau-Vorhaben ernsthaft ins Gespräch zu kommen, muß nämlich meist das interessierte Bauunternehmen rechtzeitig an Ort und Stelle sein. Nur so kann es sich an den notwendigen Vorarbeiten beteiligen und den Ausschreibungsformalitäten genügen. Der geeignete Weg liegt entweder in einem Zusammenschluß mit einem bereits ansässigen Unternehmen oder in der Gründung von neuen Niederlassungen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der EWG. Daher ist, ebenso wie für andere Wirtschaftszweige, auch für das Baugewerbe die Aufhebung von Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine wichtige Voraussetzung, um über die nationalen Grenzen hinausgehen zu können. Nach dem Zeitplan des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, das vom Rat auf seiner 53. Tagung am 23. 10. 1961 erlassen worden ist, sollen für das Baugewerbe bereits am 31. 12. 1963 die Beschränkungen fortfallen, wenn seine Tätigkeit in der Form der Beteiligung an öffentlichen Bauaufträgen ausgeführt wird.

Schrittweise Aufhebung der Beschränkungen

Um eine schrittweise und ausgewogene Aufhebung der Beschränkungen Hand in Hand mit einer Koordinierung der verschiedenen Vergabemaßnahmen zu erreichen, kann nach dem Beschluß des Rates die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen durch die verschiedenen öffentlichen Körperschaften an Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten bis zum

THE BANK OF TOKYO, LTD.

Hamburg Office
Hamburg 36
Jungfernstieg 51
Tel. 34 16 26 Telex 021 2739

Düsseldorf Office
Düsseldorf
Kreuzstraße 34
Tel. 8 09 26, Telex 0858 2138

Head Office: Tokyo/Japan, Nihombashi Chuo-ku

Affiliates:

The Bank of Tokyo of California,
San Francisco, Los Angeles, Gardena.
The Bank of Tokyo Trust Company,
New York

Overseas Offices:

London, New York, San Francisco,
Los Angeles, Seattle, Hamburg, Düsseldorf,
Paris, Bombay, Calcutta, Karachi, Hongkong,
Saigon, Singapore, Vientiane (Laos), Kuala
Lumpur (Malaya), Alexandria, Rio de Janeiro,
São Paulo, Buenos Aires

Associate Bank: The International Bank of Iran and Japan, Teheran

Ende des laufenden Jahres aber ausgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das Volumen der öffentlichen Bauaufträge an Angehörige anderer Mitgliedstaaten über eine Quote hinausgeht, die nach einem grundsätzlich für alle Mitgliedstaaten gleichen Prozentsatz des Durchschnittsvolumens der in den letzten zwei Jahren vergebenen öffentlichen Aufträge hinausgeht. Dieser Prozentsatz steigt vom 31. 12. 1963 bis zum 31. 12. 1969 alle zwei Jahre an. Ferner wird hierbei das Volumen der öffentlichen Aufträge berücksichtigt, die die Staatsangehörigen bzw. Gesellschaften eines Staates, die in diesem Staat ansässig sind, in anderen Mitgliedstaaten erhalten. Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, daß alle Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs im übrigen aufgehoben werden, um jede Behinderung oder unterschiedliche Behandlung der Berufstätigkeit des „Ausländers“ zu beseitigen, so daß darauf verzichtet wird, hierfür Einzelheiten anzuführen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde aus handels- und konjunkturpolitischen Erwägungen heraus eine Vorleistung auf den gemeinsamen Markt geleistet. Während auf Grund eines Erlasses des Bundesfinanzministeriums vom 20. 5. 1954 ein Gegenseitigkeitsprinzip bestand, hat ein Erlaß des Bundeswirtschaftsministeriums vom 28. 4. 1961 „Verdingung — Berücksichtigung ausländischer Bewerber und ausländischer Erzeugnisse“ (Amtsblatt Nr. 11/1961) dieses Prinzip beseitigt und den öffentlichen Bauproduktmarkt voll liberalisiert. Daß dieser Erlaß nicht nur eine „Pro-Forma-Angelegenheit“ ist, ergibt sich z. B. daraus, daß das Bonner Verteidigungsministerium einer französischen Firma ein Objekt im Werte von 12 Mill. DM übertragen hat, und auch ein anderes militärisches Objekt in Höhe von 20 Mill. DM gegen deutsche und italienische Konkurrenz an eine französische Firma vergeben worden ist.²¹⁾

Europäische Baufirmenkartei

Das Baugewerbe seinerseits ist — unabhängig von der Abgabe von Stellungnahmen und Hinweisen — bereits frühzeitig (1959) über den „Ständigen Ausschuss Ge-

²¹⁾ Industriekurier Düsseldorf, 29. 5. 1962.

meinsamer Markt des Internationalen Verbandes für Hoch- und Tiefbau“ dazu übergegangen, eine „Europäische Baufirmen-Kartei (CPQE)“ zu erstellen. Mit dieser Kartei soll eine Übersicht geschaffen werden, welche Baubetriebe überhaupt gewillt sind, außerhalb ihres Vaterlandes zu arbeiten, und bei welchen Bauvorhaben sie zu Angeboten aufgefordert werden können. Mittels eines viersprachigen Fragebogens sind vor Aufnahme in diese Kartei darzulegen:

1. **Allgemeine Angaben** (Name, Nationalität, Anschrift, Rechtsform, Gründungsdatum, Betriebskapital, Bankverbindungen u. ä. m.).
2. **Finanzielle Angaben** (Bilanz, gegliedert nach 25 Positionen auf der Aktiv- und nach 30 Positionen auf der Passiv-Seite).
3. **Technische Angaben** (Personalbestand in 30 Positionen, Maschinen- und Geräteaufstellung mit Herstellungsjahr, PS-Zahl und Leistungsvermögen, Bescheinigungen über in den letzten fünf Jahren ausgeführte Arbeiten).
4. **Der Umsatz** der letzten fünf Jahre (nach der Art der Arbeiten gegliedert).

Die Forderung nach einer derartig weitgehenden Offenbarungspflicht wird in Ländern wie z. B. Deutschland überraschen, wo vieles hiervon im allgemeinen als Betriebsgeheimnis ängstlich gehütet wird. Mit dieser Offenlegung wird an den Brauch einiger europäischer Länder angeknüpft, aber z. B. auch der USA, deren Behörden auf diese Weise eine Gewähr dafür haben wollen, daß das meist den Zuschlag erhaltende Mindestangebot von seriösen Firmen abgegeben wird.

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob durch eine derartige Baufirmenkartei nicht eine Gruppe von im Geschäft gut eingeführten Unternehmen das Eindringen von „Außen-seitern“ verhindern könne. Der Gedanke wäre nicht von der Hand zu weisen, wenn der genannte „Ständige Ausschuss“ als der Herausgeber und Auswerter dieses Fragebogens die Beteiligung von jeweils sich ändernden Bedingungen abhängig machen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Jedes Bauunternehmen, das sich im Rahmen des Gemeinsamen Marktes betätigen will, muß sich schließlich vorher über die Möglichkeiten

unterrichten. Es wird dabei mühelos von dieser „Europäischen Baufirmenkartei“ erfahren und seine Aufnahme in diese erreichen. Vor allem liegt wohl auch noch von keiner Seite eine Zusage vor, sich dieser Einrichtung zu bedienen, wenn auch der entsprechende Brauch in Frankreich, Belgien und Italien wahrscheinlich macht, daß der öffentliche Auftraggeber dort gern auf eine derartige Kartei zurückgreift. Wenn sie nicht bestünde, wäre nämlich andererseits wieder zu fürchten, daß die dortigen Behörden lieber auf die Qualifikationen und Listen heimischer Betriebe zurückgreifen, als sich dem Risiko auszusetzen, einen Auftrag einer ungeeigneten Firma zu übertragen. Insofern erleichtert die Kartei den Wettbewerb der bereits bestehenden Unternehmen.

Sicherheitsklauseln

Weitere Vorschläge wurden den EWG-Behörden durch eine „Empfehlung hinsichtlich der Sicherheitsklauseln“ vorgelegt, die von dem „Ständigen Ausschuß Bauwirtschaft zum Studium der Anwendung des Römischen Vertrages“ ausgearbeitet worden ist.²²⁾ Die von den Bauunternehmen üblicherweise zu stellende oder bei der Abrechnung zurückhaltbare Garantiesumme spielt nämlich bei Großbauten eine erhebliche Rolle. Deswegen sind einheitliche Regelungen über ihre Höhe (gemessen in Prozenten der Auftragssumme), über die Art der Hinterlegung (in bar, Wechsel oder Bürgschaft) sowie über die Zeitdauer einer möglichen Inanspruchnahme — insbesondere im Interesse mittlerer Unternehmen — erwünscht.

²²⁾ Jahrbuch des Deutschen Baugewerbes 1961, S. 197.

Den EWG-Behörden wird die Entscheidung in der Regel nicht leicht gemacht, denn es kann nicht übersehen werden, daß auch die berufsständische „Internationale Vereinigung für Hoch- und Tiefbau“ in Fragen der Liberalisierung nicht immer zu einer einheitlichen Auffassung gelangen konnte, zumal außer den verschiedenen nationalen Gesichtspunkten innerhalb der einzelnen Länder selbst mitunter noch gegensätzliche Interessen auf dem Spiel stehen.

Nach Beseitigung der bestehenden „diskriminierenden“ Bestimmungen dürfte es nicht an Versuchen fehlen, den Konkurrenzkampf unter den vorhandenen Bauunternehmen zu verschärfen. Mitunter werden wohl auch neue Wege gesucht werden, um die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. So ist zu hören, daß im Auslande Bestrebungen im Gange sind, mittlere deutsche Straßenbauunternehmen dadurch von Angeboten abzuhalten, daß bei attraktiven Aufträgen in Deutschland die bisher üblichen Straßenbau-Lose durch Losgrößen ersetzt werden, die über die Leistungsfähigkeit mittlerer Betriebe hinausgehen.²³⁾

Es wird Aufgabe der europäischen und der nationalen Behörden sein, dafür zu sorgen, daß die Liberalisierung des Europäischen Baumarktes sich im Geiste einer Harmonisierung der Struktur der Wirtschaftsräume und ihrer Wirtschaftszweige vollzieht. Stets werden wir uns aber bei den Problemen vor Augen halten müssen, daß ein so großes Werk, wie die Schaffung der EWG, noch nie ohne Schwierigkeiten gelungen ist und eben seine Zeit fordert.

²³⁾ „Der Tiefbau“ a. a. O. S. 362 und „Industriekurier“ vom 29. 3. 1962, S. 15.

Das westdeutsche Straßendilemma

Dr. Axel v. Selasinsky, Frankfurt/Main

Die niederdrückende Atmosphäre, die bei der Lesung des Etats des Bundesministers für Verkehr im Bundestag herrschte und die von der Regierungskoalition fast widerspruchslos hingenommene Streichung von 20 % der vorgesehenen Straßenbaumittel läßt es angezeigt sein, wiederum einen Blick auf das westdeutsche Straßendilemma zu werfen. Alle Verkehrsfachleute, der zuständige Minister, alle Verkehrsnutzer sind sich darüber einig, daß das westdeutsche Straßennetz unzureichend ist und daß man der ständig steigenden und im übrigen recht erfreulichen Motorisierung nur mit größter Sorge entgegensehen kann. Das Straßenbaufinanzierungsgesetz 1960 war ein guter Anfang, endlich die vom Kraftverkehr aufgebrauchten Gelder nun wirklich für den Straßenbau einzusetzen. Damals wurde von allen Seiten gegen die Zweckentfremdung dieser Mittel Sturm gelaufen, insbesondere gegen den berühmt-berüchtigten Sockelbetrag von 600 Mill. DM bei der Mineralölsteuer. Wo sind diese Stimmen heute geblieben, als es sich bei den bewußten Einsparungen

beim Verkehrsetat um 360 Mill. DM handelte, einer Summe also, mit der rund 100 km Autobahnen gebaut werden könnten!

Straßenzustand trägt Schuld an Verkehrsunfällen

Man ist versucht, die Planer und diejenigen, die den Planern zugestimmt haben, verantwortungslos zu nennen. Ist es denn mit den 14 000 Verkehrstoten im Jahr nicht genug und soll die Bundesrepublik mit diesem traurigen Rekord weiter an der Spitze aller zivilisierten Länder stehen? Gewiß ist menschliches Versagen oft der Grund eines Verkehrsunfalles, vielfach trägt aber das ungenügende Straßennetz und vor allem der schlechte Straßenzustand an den Unfällen die Schuld. Dieses furchtbare Erbe des Zusammenbruchs von 1945 sollte sich der Bundestag zu Herzen nehmen, wenn er über die bereitzustellenden Mittel für den Straßenbau beschließt. Allein die Opposition hat sich hier mit Recht gegen Streichungen gewendet.